

Anlage 2

Synopse Änderungen der Beihilferichtlinie

Anmerkung: Änderungen sind in blauer Schrift gefasst.

ALT	NEU	ANMERKUNGEN
Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 i.V.m. §§ 33, 41 SGB VIII	Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 i.V.m. §§ 33, 41, 42, 42a SGB VIII	Redaktionelle Anpassung für Inobhutnahmen und Hilfe für junge Volljährige
Gesetzliche Grundlage Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), §§ 33, 41 SGB VIII i. V. m. § 39 SGB VIII in Anlehnung an § 4 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (GBVI LSA Nr. 20/200)	Gesetzliche Grundlage Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), §§ 33, 41, 42, 42a SGB VIII i. V. m. § 39 SGB VIII in Anlehnung an § 4 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (GBVI LSA 2019, S.920)	Redaktionelle Anpassungen.
Grundsatz Einmalige Beihilfen gehören zum Unterhalt des jungen Menschen nach § 39 SGB VIII. Sie ergänzen die laufenden Leistungen, die über das Pflegegeld abgegolten werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen, sofern diese Beihilferichtlinie keine Pauschale für die Leistung vorsieht. Dabei sind die Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit anzuwenden.	Grundsatz Einmalige Beihilfen gehören zum Unterhalt des jungen Menschen nach § 39 SGB VIII. Sie ergänzen die laufenden Leistungen, die über das Pflegegeld abgegolten werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen, sofern diese Beihilferichtlinie keine Pauschale für die Leistung vorsieht. Dabei sind die Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit anzuwenden.	
Erstausstattungs- und Ergänzungsbeihilfe - im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (HzE) gemäß § 33 SGB VIII ist eine Beihilfe für die Einrichtung einer Pflegestelle von der des Bedarfes für das Pflegekind zu trennen, - die Ausstattung einer Pflegestelle soll unter Einbeziehung eigener Potentiale an die Bedürfnisse des Pflegekindes angepasst werden, - die Pflegestelle unterliegt somit einer entsprechenden Notwendigkeitsprüfung durch den Pflegekinderdienst	Erstausstattungs- und Ergänzungsbeihilfe - im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (HzE) gemäß § 33 SGB VIII ist eine Beihilfe für die Einrichtung einer Pflegestelle von der des Bedarfes für das Pflegekind zu trennen, - die Ausstattung einer Pflegestelle soll unter Einbeziehung eigener Potentiale an die Bedürfnisse des Pflegekindes angepasst werden, - die Pflegestelle unterliegt somit einer entsprechenden Notwendigkeitsprüfung durch den Pflegekinderdienst	Einzelne Beträge wurden an die seit 2017 veränderten Preise angepasst. Es wird klargestellt, dass die Erstausstattungs- und Ergänzungsbeihilfe auch für Fälle gilt, in denen Ersatzbeschaffungen nötig sind.

<p>und das zur Verfügung gestellte Inventar einer maximalen Nutzungsdauer von 5 Jahren. Die Finanzierung einer Ergänzungsbeihilfe ist zusätzlich auf den tatsächlichen gebrauchsfähigen Zustand des Inventars abzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Erstausrüstung eines Kinderzimmers werden bis zu 600,00 EUR gewährt. Der Antrag muss die anzuschaffenden Gegenstände und die dafür veranschlagten Beträge enthalten und ist spätestens einen Monat nach Hilfebeginn zu stellen - für Kinderwagen und Autokindersitz wird eine gesonderte Beihilfe von maximal 150 EUR gewährt. - die Ausstattungsergänzung erfolgt nach entsprechender bedarfsorientierter Prüfung durch den Pflegekinderdienst in einer Höhe bis zu 250,00 EUR - für die sofortige Erstausrüstung eines Kindes/ wird eine Summe bis zu 250,00 EUR veranschlagt. <p>Bei Leistungen gemäß § 42 und § 42a ist über die Gewährung einer Bekleidungserstausrüstung für den dringend notwendigen Bedarf im Einzelfall zu entscheiden, maximal bis zu einem Betrag i.H.v. 250,00 EUR. Analog gilt das Verfahren für die UMA's Erstausrüstung UMA.</p>	<p>und das zur Verfügung gestellte Inventar einer maximalen Nutzungsdauer von 5 Jahren. Die Finanzierung einer Ergänzungsbeihilfe ist zusätzlich auf den tatsächlichen gebrauchsfähigen Zustand des Inventars abzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Erstausrüstung eines Kinderzimmers werden bis zu 700,00 EUR gewährt. Der Antrag muss die anzuschaffenden Gegenstände und die dafür veranschlagten Beträge enthalten und ist spätestens einen Monat nach Hilfebeginn zu stellen - für Kinderwagen und Autokindersitz wird eine gesonderte Beihilfe von maximal 150 EUR gewährt. - die Ausstattungsergänzung und Ersatzbeschaffung erfolgt nach entsprechender bedarfsorientierter Prüfung durch den Pflegekinderdienst in einer Höhe bis zu 250,00 EUR - für die sofortige Erstausrüstung eines Kindes/ wird eine Summe bis zu 300,00 EUR veranschlagt. <p>Bei Leistungen gemäß § 42 und § 42a ist über die Gewährung einer Bekleidungserstausrüstung für den dringend notwendigen Bedarf im Einzelfall zu entscheiden, maximal bis zu einem Betrag i.H.v. 250,00 EUR. Analog gilt das Verfahren für die UMA's Erstausrüstung UMA.</p>	
<p><u>Klassenfahrten und Tagesfahrten</u> Nimmt der junge Mensch an einer nicht von der Einrichtung durchgeführten Maßnahme teil (Klassenfahrt bzw. Tagesfahrt von der Schule), sollen die hierdurch entstandenen Kosten in der tatsächlichen Höhe und maximal einmal pro Schuljahr übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die tatsächlichen Kosten sind zu beachten, Verpflegungsgelder sind nicht zu berücksichtigen, da diese bereits durch das Pflegegeld finanziert wurden. Pro Tag wird ein Verpflegungssatz in Höhe von 5 EUR zu Grunde gelegt. - Da kein gesondertes Taschengeld gewährt wird, ist primär das monatliche Taschengeld anzusparsen. 	<p><u>Klassenfahrten und Tagesfahrten</u> Nimmt der junge Mensch an einer Klassenfahrt bzw. Tagesfahrt der Schule teil, sollen die hierdurch entstandenen Kosten in der tatsächlichen Höhe und maximal einmal pro Schuljahr übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die tatsächlichen Kosten sind zu beachten, Verpflegungsgelder sind nicht zu berücksichtigen, da diese bereits durch das Pflegegeld finanziert wurden. Pro Tag wird ein Verpflegungssatz in Höhe von 7,00 EUR zu Grunde gelegt. - Da kein gesondertes Taschengeld gewährt wird, ist primär das monatliche Taschengeld anzusparsen. 	<p>Die Beihilfe für Klassenfahrten wird künftig unabhängig vom Zeitraum gewährt, da die Teilnahme an allen Klassenfahrten zum Bedarf des Kindes gehört.</p> <p>Der Satz für die Verpflegung wird an die allgemeine Preisentwicklung und die Entwicklung des Pflegegeldes angepasst.</p>

<p><u>Trauerfall</u> Nach Antragstellung erfolgt die Kostenübernahme für Verwandte 1. Grades sowie Personen von besonderer persönlicher Bedeutung, wie z. B. Großeltern, Vormund, Pflegeeltern u. a. in einer Höhe von 100,00 EUR ohne Verwendungsnachweis.</p>	<p><u>Trauerfall</u> Nach Antragstellung erfolgt die Kostenübernahme für Verwandte 1. Grades sowie Personen von besonderer persönlicher Bedeutung, wie z. B. Großeltern, Vormund, Pflegeeltern u. a. in einer Höhe von 100,00 EUR ohne Verwendungsnachweis.</p>	
<p><u>Firmung, Taufe, Jugendweihe, Einschulung</u> Nach Antragstellung erfolgt die Kostenbeteiligung einschließlich des Teilnehmerbeitrages zur Feierstunde in einer Höhe von 100,00 EUR ohne Verwendungsnachweis.</p>	<p><u>Firmung, Taufe, Jugendweihe, Einschulung</u> Nach Antragstellung erfolgt die Kostenbeteiligung einschließlich des Teilnehmerbeitrages zur Feierstunde in einer Höhe von 100,00 EUR ohne Verwendungsnachweis.</p>	
	<p><u>Zuschuss zu Urlaub und Freizeiten</u> Pro Pflegekind wird pro Kalenderjahr auf Antrag ein Zuschuss für Ferienfreizeiten und Urlaub in Höhe von 200,00 EUR ohne Verwendungsnachweis gezahlt. Der Zuschuss wird auf andere Ferienmaßnahmen, die vom Jugendamt unterstützt werden, angerechnet.</p>	<p>Urlaubsfahrten und Ferienfreizeiten sind nicht im Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt des Pflegekindes enthalten und werden daher bezuschusst.</p>
<p><u>Verselbständigungsbeihilfe</u> Bei Entlassung aus der Pflegestelle und dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung wird ein Zuschuss in einer Höhe bis zu 1.000,00 EUR gewährt. Der Mietvertrag ist vorzulegen. Hierbei muss der junge Mensch als Mieter eingetragen sein. Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung durch einen dritten Leistungsträger (Bsp.: Jobcenter bei ALG II – Bezug) realisiert werden kann. Die Verselbständigungsbeihilfe gilt nur für Hausrat und Grundausstattung mit Mobiliar. Der Antragstellung ist eine Einzelauflistung des Bedarfs inklusive der Beträge beizulegen. Mietkautionen und Renovierungskosten werden nicht übernommen.</p>	<p><u>Verselbständigungsbeihilfe</u> Bei Entlassung aus der Pflegestelle und dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung wird ein Zuschuss in einer Höhe bis zu 1.100,00 EUR gewährt. Der Mietvertrag ist vorzulegen. Hierbei muss der junge Mensch als Mieter eingetragen sein. Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung durch einen dritten Leistungsträger (Bsp.: Jobcenter bei ALG II – Bezug) realisiert werden kann. Die Verselbständigungsbeihilfe gilt nur für Hausrat und Grundausstattung mit Mobiliar. Der Antragstellung ist eine Einzelauflistung des Bedarfs inklusive der Beträge beizulegen. Mietkautionen und Renovierungskosten werden nicht übernommen.</p>	<p>Die Leistungshöhe wurde an die seit 2017 veränderten Preise angepasst.</p>
<p><u>Beihilfe für Erwerb des Führerscheins</u> Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins werden im Grundsatz nicht übernommen. Im Einzelfall ist zu prüfen,</p>	<p><u>Beihilfe für Erwerb des Führerscheins</u> Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins werden im Grundsatz nicht übernommen. Im Einzelfall ist zu prüfen,</p>	

<p>ob der Führerschein für die Berufsausbildung zwingend notwendig ist oder keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können, um zur Ausbildungsstätte zu gelangen. Hier sollte der Betrag von 500,00 EUR nicht überschritten werden.</p>	<p>ob der Führerschein für die Berufsausbildung zwingend notwendig ist oder keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können, um zur Ausbildungsstätte zu gelangen. Hier sollte der Betrag von 500,00 EUR nicht überschritten werden.</p>	
<p><u>Mehraufwendungen</u> Als Mehraufwendungen gelten persönlich notwendige Aufwendungen, die in der Eigenschaft der Person begründet sind und dringend erforderlich sind, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialnahrung - Eintritt in das Berufsleben, - ergänzende pädagogische oder therapeutische Hilfen. <p>Der in den begründeten Ausnahmefällen nachgewiesene Mehrbedarf soll einen Maximalbetrag von 500,00 EUR im Jahr nicht überschreiten.</p> <p>Zu den Mehraufwendungen gehören nicht Leistungen, die bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden (bspw. Vereinsbeiträge, Musikschule, etc.).</p> <p>Leistungen sind nur möglich, sofern kein vorrangig verpflichteter Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist.</p> <p>Wenn Pflegeeltern für die Aufnahme des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, weil kein Platz in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht, wird ihnen für diese Zeit eine monatliche Beihilfe in Höhe von 400 EUR analog zum Elterngeld gezahlt. Der Nachweis über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist bei dem Pflegekinderdienst einzureichen.</p>	<p><u>Mehraufwendungen</u> Als Mehraufwendungen gelten persönlich notwendige Aufwendungen, die in der Eigenschaft der Person begründet sind und dringend erforderlich sind, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialnahrung - Eintritt in das Berufsleben, - ergänzende pädagogische oder therapeutische Hilfen. <p>Der in den begründeten Ausnahmefällen nachgewiesene Mehrbedarf soll einen Maximalbetrag von 750,00 EUR im Jahr nicht überschreiten.</p> <p>Zu den Mehraufwendungen gehören nicht Leistungen, die bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden (bspw. Vereinsbeiträge, Musikschule, etc.). Für Pflegekinder gibt es einen Anspruch auf die Otto-City-Card. Alle Leistungen, die darüber finanziert werden können, können nicht im Rahmen einer einmaligen Beihilfe getragen werden (Lernförderung, Schülerbeförderung, Schulbedarf, Mittagsversorgung), sofern hierfür in dieser Richtlinie keine Ausnahme vorgesehen ist (Schulfahrten, s.o.).</p> <p>Leistungen sind nur möglich, sofern kein vorrangig verpflichteter Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist.</p> <p>Wenn Pflegeeltern für die Aufnahme des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, weil kein Platz in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht, wird ihnen für diese Zeit eine monatliche Beihilfe in Höhe von 800,00 EUR analog zum Elterngeld gezahlt. Der Nachweis über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist bei dem Pflegekinderdienst einzureichen.</p>	<p>Die Leistungshöhe wurde an die seit 2017 veränderten Preise angepasst.</p> <p>Der Vorrang der Leistungen, die über die Otto-City-Card erhältlich sind, ist klarer formuliert worden.</p> <p>Die Ersatzleistungen für Elterngeld wurden an den in umliegenden Kommunen üblichen Satz angepasst.</p>

	<p>Diese Regelung erlischt, wenn der Bundesgesetzgeber das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz dahin gehend ändert, dass Pflegeeltern einen Anspruch auf Elterngeld haben.</p>	<p>Es wurde berücksichtigt, dass der Bund plant, einen Elterngeldanspruch für Pflegeeltern einzuführen.</p>
<p><u>Erstausstattung Schule – UMA</u> Zur Erfüllung der Schulpflicht und Förderung der Integration der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) in den Schulalltag wird einmalig die Anschaffung eines Schulrucksacks und eines, soweit notwendig, hochwertigen Taschenrechners (Formelfunktionen) in Höhe von bis zu 40,00 EUR nach Antragstellung verwendungsnachweisfrei übernommen. Der Antrag ist spätestens zur Hilfeplankonkretisierung nach Hilfebeginn zu stellen.</p>	<p><u>Erstausstattung Schule – UMA</u> Zur Erfüllung der Schulpflicht und Förderung der Integration der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) in den Schulalltag wird einmalig die Anschaffung eines Schulrucksacks und eines, soweit notwendig, hochwertigen Taschenrechners (Formelfunktionen) in Höhe von bis zu 40,00 EUR nach Antragstellung verwendungsnachweisfrei übernommen. Der Antrag ist spätestens zur Hilfeplankonkretisierung nach Hilfebeginn zu stellen.</p>	
<p>Antragsverfahren, Abrechnung/Verwendungsnachweis</p> <p>Einmalige Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.</p> <p>Der Antrag, außer für die Erstausstattung, ist stets vor dem Anlass bzw. vor Beginn der Maßnahme, beim Sozialen Dienst, bzw. Pflegekinderdienst, des Jugendamtes der Stadt Magdeburg einzureichen. Der Antrag soll einen Monat vor dem Anlass gestellt werden.</p> <p>Innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Überweisung der bewilligten Beihilfe, bzw. nach Beendigung der Maßnahme, sind dem Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe des Jugendamtes der Stadt Magdeburg alle Verwendungsnachweise (Originalquittungen) gemäß der Summe der ausgezahlten Beihilfe vorzulegen. Soweit innerhalb der Frist keine Verwendungsnachweise bzw. in einer geringeren Höhe vorliegen, ist die gezahlte bzw. zu viel gezahlte Beihilfe zurück zu zahlen.</p> <p>Grundsätzlich hat der Antragsteller im Vorfeld zu prüfen,</p>	<p>Antragsverfahren, Abrechnung/Verwendungsnachweis</p> <p>Einmalige Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder per Mail gestellt werden.</p> <p>Der Antrag soll in der Regel einen Monat vor dem Anlass gestellt werden. Für die Erstausstattung ist der Antrag innerhalb von einem Monat nach Beginn der Maßnahme zu stellen. Der Antrag ist beim Sozialen Dienst, bzw. dem Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zu stellen.</p> <p>Innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Überweisung der bewilligten Beihilfe, bzw. nach Beendigung der Maßnahme, sind dem Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe des Jugendamtes der Stadt Magdeburg alle Verwendungsnachweise (Originalquittungen) gemäß der Summe der ausgezahlten Beihilfe vorzulegen. Soweit innerhalb der Frist keine Verwendungsnachweise bzw. in einer geringeren Höhe vorliegen, ist die gezahlte bzw. zu viel gezahlte Beihilfe zurück zu zahlen.</p>	<p>Das Verfahren wird präzisiert und vereinfacht, um Irritationen und Verwaltungsaufwand zu verringern.</p>

<p>ob für die zu bezuschussende Maßnahme andere Sozialleistungsträger, Unterhaltspflichtige u. ä. in Anspruch genommen werden können.</p>	<p>Grundsätzlich hat der Antragsteller im Vorfeld zu prüfen, ob für die zu bezuschussende Maßnahme andere Sozialleistungsträger, Unterhaltspflichtige u. ä. in Anspruch genommen werden können.</p>	
<p>Sonstige Bestimmungen</p> <p>Bei Haushaltssperren werden Beihilfen <u>nicht</u> gewährt. Davon ausgenommen sind die Erstausstattungsbeihilfe und die Verselbständigungsbeihilfe sowie die Mehraufwendungen, die als Härtefall in der Person des Kindes oder Jugendlichen begründet sind.</p> <p>Beihilfen sind als Pflichtleistung auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu gewähren, sofern ein Bedarf besteht.</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 21.09.2017 in Kraft und löst die bisherige Richtlinie ab.</p>	<p>Sonstige Bestimmungen</p> <p>Beihilfen sind als Pflichtleistung auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung und bei Haushaltssperren zu gewähren, sofern ein Bedarf besteht.</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft und löst die bisherige Richtlinie ab.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass auf Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, weil sie den Lebensunterhalt des Kindes decken.</p>